

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD & PIRATEN

Herr Möller

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

DS 1376/24, Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO, Situation der Honorarkräfte an Musik- und Volkshochschule, öffentlich

Sehr geehrter Herr Möller,

Erfurt,

der Sachverhalt der Anfrage betrifft eine Angelegenheit nach § 29 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 ThürKO. Danach erledigt der Oberbürgermeister Personal- und Organisationsangelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Wenngleich der Fragesteller sich darauf beruft, dass im Rahmen des Stellenplanes eine Zuständigkeit des Stadtrates bestünde, muss dies verneint werden. Mit der Entscheidung des Stadtrates zum Stellenplan im Rahmen des Haushaltes wird unter Beachtung der Verbindung zwischen Stellenplan und hierauf aufbauender Personal-kostenplanung/-veranschlagung der äußere Rahmen gesteckt, innerhalb dessen der Oberbürgermeister im Rahmen seiner Personal- und Organisationshoheit wirtschaften kann. Die hohe Bedeutung des Stellenplanes begründet sich aus den bei den jeweiligen Besetzungen von Stellen resultierenden längerfristigen finanziellen Verpflichtungen und damit Bindung von Haushaltsmitteln auch für die Folgejahre. Der Vollzug dieses Stellenplanes ist unter Beachtung der Zustimmungserfordernisse von § 29 Abs. 3 ThürKO jedoch alleinige Angelegenheit des Oberbürgermeisters. Dies verdeutlicht bereits der Wortlaut des § 29 Abs. 3 ThürKO, wonach selbst in den hier genannten Fällen dem Stadtrat lediglich eine Zustimmung zu den vom OB zu treffenden Entscheidungen zukommt. Trifft der OB demnach keine Entscheidung, entbehrt sich hier auch die Beteiligung des Stadtrates im Wege der Zustimmung.

Es wird daher darum gebeten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de

Internet: www.erfurt.de

Rathaus

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

Stadtbahn 2, 3, 6

Haltestelle:

Fischmarkt

berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

1. In welchem Umfang beschäftigen die VHS und die Musikschule Mitarbeiter auf Honorarbasis? Wie viele davon wurden auf ihren Wunsch hin fest angestellt?

An der Volkshochschule Erfurt (VHS) bringen über 300 freiberufliche Dozenten aus verschiedensten gesellschaftlichen Gruppen ihre Ideen und Fähigkeiten in jährlich fast 1000 Vorträgen, Seminaren, Exkursionen etc. ein. Dadurch kann die Volkshochschule Erfurt immer wieder auf Interessen und Trends eingehen. Gemäß der statistischen Erfassung waren im Jahr 2023 zuletzt 305 Dozenten auf Honorarbasis in der VHS beschäftigt

Die Musikschule beschäftigt derzeit 49 Personen auf Honorarbasis.

Es erfolgten weder in der VHS noch in der Musikschule Festanstellungen auf Wunsch. Als Struktureinheiten der Stadtverwaltung Erfurt wird auch dort jede Stelle entsprechend ausgeschrieben.

2. Hat die Deutsche Rentenversicherung angekündigte Prüfungen auch in Erfurter Einrichtungen durchgeführt? Wenn ja, was war das Ergebnis?

In der VHS wie in der Musikschule fanden bisher keine Statusfeststellungen durch die Deutsche Rentenversicherung statt.

Die letzte Betriebsprüfung durch die Rentenversicherung erfolgte im März 2023 im Bereich der Fraktionen. Bei dieser Betriebsprüfung war der Fokus auf die Künstlersozialabgabe gesetzt. Die Stadtverwaltung wurde zuletzt im Zeitraum 2017 – 2020 geprüft, somit wird voraussichtlich in 2025 die nächste Betriebsprüfung stattfinden. Ob diese Thematik dann ein Schwerpunkt der Prüfung sein wird, kann aktuell nicht eingeschätzt werden.

3. Wie sieht die Stadtverwaltung die Relevanz des Urteils und seine möglichen Konsequenzen, insbesondere die Nachzahlungen?

Das benannte Urteil betreffend, wird für beide Einrichtungen eine erhebliche Relevanz eingeschätzt.

Übergeordnet bzw. interessenvertretend für die Volkshochschulen agieren aktuell der Deutsche Volkshochschul-Verband (DVV) sowie die einzelnen Landesverbände zu diesem Thema. Zunächst konnte dadurch erreicht werden, dass bei Volkshochschulen bis zum 15. Oktober 2024 im Rahmen von Betriebsprüfungen vorerst keine Statusfeststellungen vorgenommen werden. Darüber hinaus erfolgt weitere Unterstützungsarbeit, insbesondere im Hinblick auf eine künftig rechtssichere Vertragsgestaltung für den Einsatz freiberuflicher Lehrkräfte. Darauf aufbauend erfolgt derzeit eine entsprechende Überarbeitung der Honorarverträge für die VHS Erfurt.

Die Durchsetzung der Rechtsauffassung, dass freiberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Volkshochschulen als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte eingestuft werden, könnte

gravierende Auswirkungen auf das Berufsbild der freiberuflichen Lehrkräfte in der Weiterbildung haben. Wenn es dazu kommt, müssten die Volkshochschulen mit erheblich höheren finanziellen Belastungen rechnen, was zur Folge hätte, dass sie ihr Angebot entweder stark verringern, die Preise erhöhen müssten oder sich der Zuschussbedarf aus dem städtischen Haushalt erhöht.

Folgen hat das benannte Urteil ebenso für die Musikschule. Eine Anpassung an die Situation im Bereich Personal, Rechtssicherheit und betriebswirtschaftlicher Effizienz ist verwaltungsseitig bereits initiiert worden. Intern koordinieren sich derzeit die betroffenen Struktureinheiten, was die Erarbeitung von einheitlichen Lösungsvorschlägen für die Stadt betrifft.

Im Rahmen von eventuellen Statusfeststellungen ist grundsätzlich mit Nachzahlungen zu rechnen. Sollten im Zuge einer Betriebsprüfung sozialversicherungsrechtliche Fehlentscheidungen festgestellt werden, müssen diese entsprechend korrigiert werden. Wird Scheinselbstständigkeit festgestellt, wird der Auftragnehmer sozialversicherungspflichtig – zu Lasten des Auftraggebers. Dieser muss die vollen Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen. Die Nachforderungsansprüche des Sozialversicherungsträgers verjähren erst vier Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind. De facto wären also bis zu beinahe fünf Jahre Nachzahlungen möglich.

Zu beachten ist, dass es in diesen Fällen dann bei Einzelfallentscheidungen bleibt, ohne rechtliche Übertragbarkeit. Eine genauere und gesicherte Antwort hinsichtlich aller Konsequenzen und Nachzahlungen ist derzeit nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn